

VERKAUFS- u. LIEFERBEDINGUNGEN der Tuma Pumpensysteme GmbH.

1. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen und bei Aufnahme laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch als abgelehnt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot und Lieferung

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Für Lieferungen und/oder Leistungen, deren Lieferungs- oder Leistungsfrist drei Monate überschreitet, behalten wir uns bei eventuell eintretenden Kostensteigerungen eine entsprechende Preisangleichung vor. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nachweisbare und richtig gestellte Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen müssen anerkannt werden.

2.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Fabrik oder Vertreterlager nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Die Ware gilt als auftragsgemäß geliefert, auch wenn sie zum Termin vom Kunden noch nicht angenommen wurde.

2.3 Ist kein Fixgeschäft gem §376 HGB bzw. §919 ABGB vereinbart, übernehmen wir keine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins. Bei Fabrikations- oder Lieferstörungen, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrstörungen, Streik, Aussperrungen, Energie- oder Vormaterialmangel, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer wird von uns von der Unmöglichkeit der Einhaltung des ursprünglich festgesetzten Liefertermins umgehend in Kenntnis gesetzt.

2.4 Änderungen, die nachträglich auf Wunsch des Kunden erfolgen, verlängern die vereinbarte Lieferfrist. Der Käufer kann vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist stellt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen. Bei unberechtigtem Rücktritt des Käufers vom Vertrag sind wir berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe bis zu 30% der Rechnungssumme zu verlangen.

2.5 Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Wir sind auch berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

2.6 Konstruktions- und Ausführungsänderungen der bestellten Ware berechtigen den Besteller – soweit dadurch die An- bzw. Verwendung des Kaufgegenstandes nicht grundlegend beeinträchtigt ist – nicht zum Vertragsrücktritt.

2.7 Maße, Gewicht, Abbildungen, Zeichnungen, Filme und sonstige Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet wurden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Es ist insbesondere nicht zulässig, Zeichnungen zu anderen Zwecken, insbesondere zum Nachbau, zu verwenden.

3. Kaufpreis

Die Preise des Angebotes gelten unter Vorbehalt der endgültigen Bestimmung durch die schriftliche Auftragsbestätigung. Sie gelten ab Werk zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Verpackung, Rollgeld, Frachtzoll und sonstige Spesen werden zu Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

4. Zahlung

4.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.2 Ein Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir auch ohne Verschulden berechtigt, ab Fälligkeit bankübliche Zinsen, mindestens jedoch 10% über dem jeweiligen Diskontsatz, zu berechnen. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen Verzugschäden bleiben ausdrücklich unberührt.

4.3 Wir behalten uns vor, über die Annahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichen Vorbehalt. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingerecht eingelöst wird oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig stellen. In derartigen Fällen entfallen eingeräumte Rabatte oder Boni und es gilt nur der Bruttorechnungswert.

4.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eine Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt wurde. Zahlungen ohne Widmung werden immer auf die zuerst fällige Schuld angerechnet.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher und auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Hierzu gehören auch ausdrücklich bedingte Forderungen. Der Käufer ist zur Verfügung über Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zu Sicherheitsübereignungen und zur Verpfändung ist er nicht berechtigt.

5.2 Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und bei Verfolgung unseren Eigentumsrechtes zu unterstützen. Kostennotwendige Interventionen sind vom Besteller zu tragen.

5.3 Bei Zahlungsverzug oder sonstiger Vertragsverletzung des Bestellers sind wir ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen oder den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser oder sonstige Schäden zu versichern. Zurückgenommene Waren werden mit dem Zeitwert auf die Lieferforderung angerechnet. Wir sind ferner berechtigt, den Liefergegenstand beim Besteller abzuholen, an uns zu nehmen und dazu auch sein Betriebsgelände zu betreten. Der Besteller verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung.

5.4 Das Eigentumsrecht der Tuma Pumpensysteme GmbH. geht auch bei Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware nicht unter.

6. Gewährleistung

6.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen und mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

6.2 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Besteller. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 18 Monate nach dem der Liefergegenstand das Werk/Lager von Tuma Pumpensysteme GmbH. verlassen hat, unabhängig davon, wann der Besteller die Aufstellung oder die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes bewirkt hat. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Für Zulieferungen, die bei uns keinerlei Be- oder Verarbeitung erfahren, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang, in dem uns der Unterlieferant haftet. Zur Erledigung der Reklamation sind wir berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Unterlieferanten an den Besteller abzutreten.

6.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 6.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Eine weitere Gewährleistung wird nicht übernommen, insbesondere sind Wandlung oder Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie Ersatz etwaiger von uns nicht genehmigter Bearbeitungskosten ausgeschlossen. Jeglicher Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich welcher Art, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4 Für im Ausland befindliche Liefergegenstände beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Höhe der Kosten für Leistungen, die am Ort des Grenzübergangs angefallen wären.

6.5 Durch Instandsetzung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

6.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterial usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

6.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

7. Haftung aus anderen Rechtsgründen

7.1 Bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung, die von uns zu vertreten ist, ist der Besteller nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Haftung für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie

Beratung über den Einsatz oder Verwendungszweck von Maschinen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.2 Wir haften generell nur, wenn uns nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Eine Haftung für Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.

8. Zusatzbedingungen für Reparaturen

8.1 Durch die Übergabe des Reparaturgegenstandes an uns anerkennt dessen Eigentümer unsere nachfolgend detaillierten Reparaturbedingungen.

8.2 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung bedarf.

8.3 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für die Begutachtung wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

8.4 Reparaturgegenstände, für die keine Versandverfügung vorliegt, können 8 Wochen nach Reparaturfertigstellung bzw. schriftlichem Kostenvoranschlag und erfolgter mündlicher oder schriftlicher Benachrichtigung zum Versand gebracht werden.

8.5 Schränkt der Besteller die von uns vorgeschlagene Reparatur ein, so werden Gewährleistungsansprüche damit einverständlich ausgeschlossen.

8.6 Für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung im Zuge der Reparaturen auftreten, kann nicht gehaftet werden.

9. Teilnichtigkeit

Sollte ein Teil dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt in einem solchen Fall jene Regelung, die den wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt und zulässig ist.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Auslieferungsort. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien III. vereinbart, es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.